

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1973	Nummer 46
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	25. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zweiter Änderungstarifvertrag vom 16. Februar 1973 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971	824
20318 203308	27. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden; Siebenter Änderungstarifvertrag zum VersTV-G.	824
203310	26. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1973	827
203310	27. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973	828
21260	27. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pockenbekämpfung; Pockenbehandlungsstellen und Pockenalarm	829
26	30. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Aufenthaltsanspruch von Familienangehörigen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als Grenzarbeitnehmer eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebietes ausüben	833

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
2. 5. 1973	Landschaftsverband Rheinland Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises	833
	Personalveränderungen Landesrechnungshof	833
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 25 v. 2. 5. 1973 Nr. 26 v. 10. 5. 1973	834 834

I.

20310

Zweiter Änderungsarbeitsvertrag vom 16. Februar 1973 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1973 — IV A 4 12—01—00.00

Nachstehend gebe ich den Zweiten Änderungsarbeitsvertrag zum TVW vom 16. Februar 1973 bekannt:

Zweiter Änderungsarbeitsvertrag vom 16. Februar 1973 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Ersten Änderungsarbeitsvertrag vom 8. Dezember 1972, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „, deren Höhe im Lohnarbeitsvertrag vereinbart ist“ gestrichen;
 - b) Es wird folgender Unterabsatz 6 angefügt:
„Die Alterszulage beträgt 5 v. H. des Grundlohnes, sie erhöht sich vom Beginn des Lohnzeitraumes an, in dem der Waldarbeiter das 60. Lebensjahr vollendet hat, auf 10 v. H. des Grundlohnes.“
2. § 27 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Der Waldarbeiter erhält bei Holzerntearbeiten und für den angeordneten Einsatz seiner eigenen Motorsäge bei sonstigen Betriebsarbeiten zur Abgeltung der Aufwendungen, die durch die Beschaffung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Motorsäge entstehen, ein Motorsägegeld von 4,62 DM je Motorsägenbetriebsstunde. Bei Zeitlohnarbeiten in der Holzernie und bei sonstigen Betriebsarbeiten werden die Betriebsstunden auf halbe Stunden gemeinüblich gerundet.“
3. In § 49 werden die Absätze 2, 3 und 5 unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen.
4. In § 50 erhält Absatz 4 Buchstabe b) folgende Fassung:
„b) der in § 27 Abs. 1 Satz 1 vereinbarte Satz des Motorsägegeldes mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1973, schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 1973

20318
203308

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden Siebenter Änderungsarbeitsvertrag zum VersTV-G

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1973 — III A 4 — 38.41.10—1429/73

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

Siebenter Änderungsarbeitsvertrag vom 29. November 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G)

Zwischen
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den Sechsten Änderungsarbeitsvertrag vom 25. Mai 1972, RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1972 (MBI. NW. S. 1333), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Buchstabe k wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe l angefügt:
„l) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat sowie der Arbeitnehmer, bei dem der Versicherungsfall nach der dem § 21 Abs. 2 entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung eingetreten ist.“
2. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Entgelte aus Nebentätigkeiten und Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen.“
 - bb) In Buchstabe f werden die Worte „die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden“, gestrichen.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt dem Arbeitnehmer zufließt.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Arbeitgeber“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Ist der Arbeitnehmeranteil nicht einbehalten worden, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend versichert wird oder daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden ist.“

- dd) In Satz 6 werden das Komma nach den Worten „zu tragen“ durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
- ee) Es wird folgender Satz 7 angefügt:
 „Ist der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden, kann der Arbeitgeber auch die auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallenden Zinsen vom Arbeitsentgelt einbehalten.“
3. Zu § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Möglichkeit der Weiterversicherung“ durch die Worte „Möglichkeit der freiwilligen Versicherung“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ein ehemaliger Pflichtversicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 21 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte (der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „eines Versicherungsfalles nach § 21“ ersetzt.
5. § 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Pflichtversicherte
- a) berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
 b) erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
 c) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,
 d) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,
 e) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält,
 f) das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchst. h jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein
- a) bei der Pflichtversicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen,
 b) bei dem Pflichtversicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte innerhalb der letzten einhalb Jahre vor der Vollendung des 60. Lebensjahres insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,
 c) bei dem Pflichtversicherten, der
- aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz ist
- und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind.
- Der Antrag nach Satz 1 ist bei dem Arbeitgeber zu stellen. Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchst. a bis c genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll.
- Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c bis e tritt der Versicherungsfall an dem Tag ein, von dem ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Arbeitgeber eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“
6. In § 22 Abs. 2 Buchst. a werden nach den Worten „in der die Rente oder das Altersruhegeld“ die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a RVO, § 31 Abs. 1 a AVG oder § 53 Abs. 4 a RKG)“ eingefügt.
7. In § 23 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 21 Abs. 1 Buchst. c oder d“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 Buchst. c bis f“ ersetzt und die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.
8. In § 24 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „Versicherungsjahre“ die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a RVO, § 31 Abs. 1 a AVG oder § 53 Abs. 4 a RKG)“ eingefügt.
9. § 33 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 Buchst. c wird wie folgt geändert und ergänzt:
 aa) Nach den Worten „§ 21 Abs. 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.
 bb) Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:
 „bb) der Versorgungsberechtigte, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 21 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet.“
- b) In Absatz 7 werden die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.
10. § 39 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 „b) wenn der Versicherungsfall nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles,“
 bb) In Buchstabe c werden die Worte „§ 21 Abs. 1 Buchst. d“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 Buchst. f“ und das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt.
 cc) Buchstabe d wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
 „in den Fällen des § 26 Abs. 3 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.“

11. Es wird folgender § 39 a eingefügt:

§ 39 a

**Nichtzahlung der Versorgungsrente
in besonderen Fällen**

(1) Dem Versorgungsberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, wird für die Kalendermonate, in denen er aus einem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 41 Abs. 5 ein Arbeitsentgelt von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1385 RVO, § 112 AVG) bezieht, die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages, der Versorgungsrente nach § 22 Abs. 3 und 4) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nicht gezahlt. Endet das Arbeitsverhältnis oder sinkt das Arbeitsentgelt unter die in Satz 1 genannte Grenze oder vollendet der Versorgungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr, ist die Versorgungsrente vom Ersten des folgenden Kalendermonats an in Höhe des Betrages zu zahlen, der sich bei ununterbrochener Zahlung der Versorgungsrente seit dem Beginn der Rente (§ 39 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.

(2) Dem Versorgungsberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, wird die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente nach § 22 Abs. 3 oder 4) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt,

a) mit dessen Ablauf das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,

b) in dem bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 21 Abs. 2 eingetreten ist, im Laufe eines Jahres seit dem Beginn der Rente (§ 39 Abs. 1 Buchst. b) die Summe der Entgelte und der Arbeitseinkommen ein Achtel der in der gesetzlichen Rentenversicherung für Jahresbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 RVO, § 112 AVG) überschritten hat,

nicht gezahlt, sofern nicht die Zahlung der Versorgungsrente bereits nach Absatz 1 ausgeschlossen ist.

Die Versorgungsrente ist wieder zu zahlen

a) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat, ferner

b) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a vom Ersten des Monats an, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird,

c) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b vom Beginn des folgenden Jahres an, wenn kein Entgelt und kein Arbeitseinkommen mehr erzielt wird.

Die Versorgungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 39 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.

(3) Stehen dem Versorgungsrentenberechtigten weder Arbeitsentgelt noch, weil die Frist für die Gewährung von Krankenbezügen abgelaufen ist, Krankenbezüge zu, ist die Versorgungsrente vom Ersten des Monats an, für den letztmals Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge zugestanden haben, bis zum Letzten des Monats zu zahlen, für den erstmals wieder Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge zustehen.

Für den ersten und den letzten Kalendermonat der Zahlung wird die Versorgungsrente nach Satz 1 nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit dem Arbeitsentgelt und den Krankenbezügen den Betrag nicht übersteigt, der als Krankenbezüge für den vollen Kalendermonat zugestanden hätte."

12. In § 41 Abs. 6 werden die Worte „§ 21 Abs. 2“ durch die Worte „§ 21 Abs. 2 Buchst. a“ ersetzt.

13. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder das Altersruhegeld“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

14. In § 47 Satz 2 werden nach den Worten „geendet hat“ die Worte „oder nach § 5 Abs. 2 Buchst. 1 ausgeschlossen ist“ eingefügt.

15. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und läßt er sich die Beiträge nicht erstatten (§ 49)“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 2 Buchst. 1 ausgeschlossen ist oder ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht.“

16. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung oder dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn er keinen Anspruch auf Leistungen gegen die Zusatzversorgungseinrichtung erworben hat. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 jedoch erst zwölf Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“

(2) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. Hat die Zusatzversorgungseinrichtung Rentenleistungen gewährt, so werden nur die nach dem Beginn der Rentenleistungen entrichteten Beiträge erstattet. Rechte aus Beiträgen für Zeiten vor dem Beginn der Rentenleistungen erlöschen, wenn der Antrag zur Erstattung von Beiträgen führt, mit der Antragstellung. Beiträge zur Pflichtversicherung, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 gezahlt worden sind, werden nur erstattet, wenn

a) der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eingetreten ist oder

b) der Versicherte sich verpflichtet, diese Beiträge unverzüglich für eine der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung dienende Versicherung (z. B. Lebensversicherung, Höherversicherung oder freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) zu verwenden.

Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Wird der erstattete Betrag in den Fällen des Satzes 3 Buchst. b nicht verpflichtungsgemäß verwendet, ist er zurückzuzahlen. Mit dem Eingang des zurückzuzahlenden Betrages beginnt die beitragsfreie Versicherung (§ 48).“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „getragen haben,“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 1 Satz 3 erloschen ist.“

17. In § 54 a Abs. 3 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.

18. Es wird folgender § 61 a eingefügt:

§ 61 a

Übergangsregelung zu § 22

(1) Die Bezüge im Sinne des § 22 Abs. 2 Buchst. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrenten-

berechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Zusatzversorgungseinrichtung abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 41 Abs. 5 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen.

Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind die Rechte aus dem Vertrag gepfändet, gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Zusatzversorgungseinrichtung gezahlt hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.

(3) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1973 eingetreten, ist der Versorgungsrentenberechtigte auf seinen schriftlichen Antrag so zu behandeln, als ob die Absätze 1 bis 3 bereits im Zeitpunkt des Beginns

der Versorgungsrente gegolten hätten. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1973 gestellt werden."

19. In § 62 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Dies“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

— MBl. NW. 1973 S. 824.

203310

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 16. Februar 1973**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 4. 1973 — IV A 4 12—01—00.09

Nachstehend gebe ich den Lohntarifvertrag vom 16. Februar 1973 bekannt:

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 16. Februar 1973**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der **Grundlohn** beträgt je Stunde:

	v. H. des Ecklohnes	Pfennig
Lohngruppe A		
nach vollendetem 20. Lebensjahr	90	519
18. Lebensjahr	80	462
16. Lebensjahr	70	404
14. Lebensjahr	60	346
Lohngruppe B		
nach vollendetem 20. Lebensjahr	100 (Ecklohn)	577
18. Lebensjahr	90	519
16. Lebensjahr	85	490
14. Lebensjahr	65	375

(2) **Die Akkordbasis**

für sonstige Stücklohnarbeiten beträgt je Stunde:

Lohngruppe A 519 Pfennig
Lohngruppe B 577 Pfennig

(3) Der Geldfaktor nach HET beträgt einschließlich Werkzeuggeld je Minute

9,89 Pf für a) alles Nadelholz

b) Laublangholz, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **Industrieholz lang** anfällt

c) Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD
1. bis zu 44 cm

2. ab 45 cm, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **Industrieholz lang** anfällt

10,86 Pf für a) Laublangholz, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **kein Industrieholz lang** anfällt

- b) Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD ab 45 cm, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **kein Industrieholz lang** anfällt
- (4) Die in den Geldfaktoren und damit im Hauerstücklohn (Lohn für Arbeit) enthaltene Vergütung für die Gestellung der sonstigen Werkzeuge beträgt 0,22 Pf je Minute, d. s. 2,15 v. H.
- (5) Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung
vom 1. 1. 1973 an 17,5 v. H.
vom 1. 10. 1973 an 3,4 v. H.

§ 2

(1) Der Waldarbeiter erhält neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn) und dem Urlaubslohn für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Sozialzuschlag in Höhe von 100 v. H. des Kinderzuschlags, der ihm nach § 31 TVW ohne die Anrechnung des Kindergeldes nach § 31 Abs. 3 Satz 3 TVW für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Der Sozialzuschlag ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

§ 3

Der Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1973, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 16. Februar 1973

Mein RdErl. vom 29. 2. 1972 — SMBl. NW. 203310 — wird mit Wirkung vom 1. 1. 1973 aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 827.

203310

**Tarifvertrag
über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. 4. 1973 — IV A 4 12—01—00.83

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages vom 16. Februar 1973 bekannt:

**Tarifvertrag
über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die bei Zeitaufnahmen im Zusammenhang mit dem Holzerntetarifvertrag als

- a) Zeitnehmer,
- b) Meißgehilfen,
- c) Angehörige der Aufnahmerotte

tätigen Waldarbeiter der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft geregelt sind.

§ 2

Waldarbeiter als Zeitnehmer

(1) Während der Ausbildung zum Zeitnehmer und während der Beschäftigung als Zeitnehmer erhält der

Waldarbeiter einen Stundenlohn in Höhe von 160 v. H. des Grundlohnes. Die tarifvertraglichen Vorschriften über Lohnzulagen und Lohnzuschläge gelten nicht.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind einig, daß die tarifvertraglichen Vorschriften über die Kinderzuschläge, den Sozialzuschlag und die Familienzulage hiervon nicht berührt werden.

(2) Der Lohn wird für 42 Stunden in der Woche gezahlt. Dies gilt auch, wenn in einer Woche nach Anordnung des Aufnahmetruppführers mehr oder weniger als 42 Stunden geleistet werden. In diesen Fällen sind die mehr oder weniger geleisteten Stunden innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen auszugleichen. Soweit ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, werden die darüber hinaus geleisteten Stunden nach Absatz 1 entlohnt.

Stunden im Sinne des Unterabsatzes 1 sind:

- a) Stunden, während derer die Aufnahmen vorbereitet, durchgeführt oder ausgewertet werden;
- b) Stunden, in denen der Aufnahmetrupp von einer Untersuchungsfläche zu einer anderen umgesetzt wird, jedoch nicht mehr als fünf Stunden in der Woche;
- c) die in Absatz 5 bezeichneten Stunden.

(3) Beginnt oder endet die Ausbildung zum Zeitnehmer oder die Beschäftigung als Zeitnehmer nach Beginn oder vor Ablauf einer Woche, erhält der Waldarbeiter für diese Woche den Lohn nach Absatz 1 für 42 Stunden abzüglich der während dieser Woche im Heimatforstamt als Waldarbeiter im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu leistenden Stunden. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten.

(4) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen werden nach den Bedürfnissen der Zeitaufnahmen vom Aufnahmetruppführer bestimmt.

(5) In den Fällen, in denen nach gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes ohne Arbeitsleistung besteht, ist für die ausgefallenen Stunden der Lohn nach Absatz 1 fortzuzahlen.

(6) Die Vorschriften über Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters gelten nicht.

(7) Der Erholungsurlaub kann während der Ausbildung zum Zeitabnehmer nicht, während der Beschäftigung als Zeitnehmer nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur

für alle Angehörigen des Aufnahmetrupps gleichzeitig gewährt werden.

(8) Anstelle der tarifvertraglichen Vorschriften über Auswärtsentschädigung (z. B. Auslösung, Beschäftigungsvergütung, Hüttenentschädigung, Reisekosten) werden Reisekosten in entsprechender Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten des Arbeitgebers in der Besoldungsgruppe A 4 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die tarifvertraglichen Vorschriften über das Wegegeld und über die Kraftfahrzeugentschädigung gelten nicht.

(9) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, das für die Tätigkeit des Aufnahmetrupps zur Verfügung stehende Kraftfahrzeug zu benutzen.

§ 3

Waldarbeiter als Meßgehilfen

Die als Meßgehilfen beschäftigten Waldarbeiter erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung einen Zuschlag in Höhe von 25 v. H. des Grundlohnes. Die tarifvertraglichen Vorschriften über die Ausgleichszulage (Zwischenzuschlag) gelten nicht.

§ 4

Aufnahmerotten

Zur Abgeltung aller aufnahmebedingten Zeitverluste erhalten die Waldarbeiter der Aufnahmerotten für jeden angefangenen Aufnahmetag einen Lohnzuschlag in Höhe von 1,50 DM.

§ 5

Aufnahmeverfahren

(1) Für Zeitnehmer und Meßgehilfen gilt das zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Aufnahmeverfahren.

(2) Für die Waldarbeiter der Aufnahmerotten gelten die Arbeitsverfahren und Mindestanforderungen an die Ausführung der Holzernarbeiten, die die Tarifvertragsparteien als Grundlage des Holzernetarifvertrages vereinbart haben.

§ 6

Geltung der sonstigen Tarifverträge

Soweit in den vorstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Tarifverträge für die Waldarbeiter der Länder.

§ 7

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz wird ausgeschlossen.

(2) Vom 1. Oktober 1974 an tritt in § 2 Abs. 2 und 3 an die Stelle der Zahl „42“ jeweils die Zahl „40“.

Johanniskreuz, den 16. Februar 1973

Mein RdErl. vom 29. 2. 1972 — SMBl. NW. 203310 — wird mit Wirkung vom 1. 1. 1973 aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 828.

21260

**Pockenbekämpfung
Pockenbehandlungsstellen und Pockenalarm**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 4. 1973 — VI A 2 — 44.12.22

Mein RdErl. v. 14. 8. 1970 (SMBl. NW. 21260) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Das im Kopf des Erlasses angegebene Aktenzeichen „VI A 4 — 44.12.22“ ist in „VI A 2 — 44.12.22“ zu berichtigen.

2. In den allgemeinen Ausführungen unter A (Pockenbehandlungsstellen) ist in der letzten Zeile des zweiten Absatzes anstelle von „Abs. 5 Satz 1“ zu setzen: „Abs. 5 Satz 2“.

3. Unter Nummer 1.3 muß es in Zeile drei statt „Anl. 3“ heißen: „Anl. 5“.

4. Nummer 3.2 wird wie folgt neu gefaßt:

3.2 Fernmündliche Erreichbarkeit während und außerhalb der Dienststunden

a) Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1	02 11 / 83 51
Min.Rat Dr. Posch dienstl. Durchwahl	02 11 / 835-706
privat Mettmann	0 21 04 / 5 28 20
Min.Dirig. Dr. Studt dienstl. Durchwahl	02 11 / 835-700
privat Düsseldorf	02 11 / 5 65 49

b) Pocken-Sachverständigenkommission des Landes Ltd. Reg.Med.Dir. Dr. Richter dienstl. (Landesimpfanstalt)	02 11 / 33 01 51 - 54 02 11 / 28 37 46
Prof. Dr. Ippen dienstl. (Universitäts- Hautkl. Düsseldorf)	02 11 / 33 44 44
privat Haan/Rhld.	0 21 29 / 14 19

c) Landesimpfanstalt Düsseldorf Auf'm Hennekamp 50 außerhalb der Dienst- stunden auch	02 11 / 33 01 51 - 54; 02 11 / 33 01 55.
--	---

5. Unter Nummer 3.3 ist in Zeile 4 des ersten Absatzes nach „§ 37 Abs. 5“ einzufügen „Satz 2“.

6. Nummer 5.1 ist wie folgt neu zu fassen:

5.1 Gem. § 37 Abs. 5 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist bei allen für den Einsatz bei der Pockenbekämpfung vorgesehenen Personen (Ärzte, ärztliches Hilfspersonal, Krankentransportpersonal, Polizeivollzugsbeamte — s. RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1970 — SMBl. NW. 203030 —, ggf. Angehörige der Feuerwehr, Dolmetscher usw.) ein ausreichender Impfschutz aufzubauen und durch jährliche Wiederholungsimpfung aufrechtzuerhalten. Bei Personen, die bereits zwei oder drei Wiederimpfungen im jährlichen Abstand erhalten haben, genügt die Impfwiederholung im Abstand von zwei bis drei Jahren. Vor dem Pockeneinsatz empfiehlt sich aber eine Auffrischungsimpfung, wenn die letzte Wiederimpfung mehr als zwei Jahre zurückliegt (s. Anl. 5 zu 2). Eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen für die dienstliche Anordnung von Schutzimpfungen findet sich in Anlage 2.

7. Unter Nummer 7.1 ist der dritte Absatz wie folgt neu zu fassen:

Ermittlung der Kontaktpersonen, ggf. unter Einschaltung der Kriminalpolizei und von Dolmetschern, falls erforderlich nach öffentlichem Aufruf entsprechend dem Muster der Anlage 3.

8. Nach Nummer 9.3 ist als neue Nummer 9.4 einzufügen:

9.4 Zur Vorbereitung der chemischen Wäsche-, Scheuer- und Händedesinfektion sind die Hinweise in Anlage 4 zu beachten.

9. In der vorletzten Zeile von Nummer 11.1 muß es anstelle von „Anlage 3“ heißen: „Anl. 5“.

10. Absatz 1 von Nummer 13 wird wie folgt neu gefaßt: Die Merkblätter Nummer 14, 17 und 18 des Bundesgesundheitsamtes sowie die Richtlinien zum Verhalten der Krankenwagenfahrer nach Anl. 1 und „Impfempfehlung beim Auftreten von Pockenerkrankungen“ nach Anl. 5 sind in ausreichender Zahl zur Verteilung an Ärzteschaft, an Kontaktpersonen und an das Kran-

kentransportpersonal bereitzuhalten. Die Merkblätter des Bundesgesundheitsamtes sind durch den Deutschen Ärzteverlag, 5023 Lövenich, Dieselstraße 2, Postfach 1440, Tel.: 0 22 34 / 7 01 11, zu beziehen. Die Richtlinien nach den Anl. 1 und 5 wurden den Gesundheitsämtern 1970 in der erforderlichen Anzahl auf dem Dienstwege zugesandt.

11. In Nummer 14.1 ist der Klammerinhalt in den Zeilen 8, 9 und 10 durch folgende Neufassung zu ersetzen: „(i. d. F. d. Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften 1969 vom 1. Juli 1971 — BGBl. II S. 865 —)“.

In der letzten Zeile von Nummer 14.1 ist „2.2“ durch „3.2“ zu ersetzen.

12. Nummer 14.2 (Laboratoriumsdiagnostik) wird wie folgt neu gefaßt:

Untersuchungsmaterial zur Laboratoriumsdiagnostik ist nach fernmündlicher Rücksprache mit dem Leiter der Sachverständigenkommission zu entnehmen und nach telefonischer Voranmeldung auf dem schnellsten Wege an die Landesimpfanstalt, 4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 50 (Tel.: 02 11 / 33 01 51 - 54), einzusenden.

13. In der letzten Zeile des ersten Absatzes von Nummer 14.4 ist nach dem Wort „verfährt.“ anzufügen: „Im Verteidigungsfall übernimmt das Verteidigungsbezirkskommando (VBK) diese Aufgabe.“

14. Nummer 17 wird wie folgt neu gefaßt:

17 Pocken-Infektionsgebiet

Ein Pocken-Infektionsgebiet i. S. der Internationalen Gesundheitsvorschriften ist ein deutlich abgrenzbares Gebiet, in dem ein Pockenfall aufgetreten ist, der weder eingeschleppt noch in dieses Gebiet verlegt worden ist. In der Regel wird dies ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt sein. Ausnahmen bilden in Nordrhein-Westfalen die Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn, bei denen ein unmittelbares Durchgangsgebiet errichtet worden ist, sowie die Bereiche des Landeskrankenhauses Bedburg-Hau und des Herz-Maria-Krankenhauses in Wimbarn mit den dazugehörigen Pockenbehandlungsstellen, die als besondere „örtliche Gebiete“ abgegrenzt worden sind.

Auf die Meldung der obersten Landesgesundheitsbehörden (Gesundheitsverwaltung i. S. der Internationalen Gesundheitsvorschriften) gibt die Weltgesundheitsorganisation das Infektionsgebiet im Rahmen der Tagesmeldung in einem Rückantwort-Fernschreiben**), und wöchentlich im „Weekly Epidemiological Record“ bekannt.

Das Infektionsgebiet wird der Weltgesundheitsorganisation als infektionsfrei gemeldet und von dieser als solches bekanntgegeben, wenn nach Feststellung des letzten Falles innerhalb der Quarantäne bzw. nach dem Tod oder der Absonderung des letzten außerhalb der Quarantäne festgestellten Falles 28 Tage verstrichen sind und auch in Nachbargebieten kein weiterer Pockenfall aufgetreten ist.

**) Auf fernschriftliche Anfrage bei Telex Nr. 28150 in Genf/Schweiz mittels Symbol ZCZC/ENCL (oder ZCZC/Fran) wird die Tages-Seuchenmeldung (an Freitagen eine Wochenübersicht) an den Anfrager in englischer (bzw. französischer) Sprache — auf dessen Kosten — übermittelt.

15. In Anl. 1 sind in Zeile 7 des ersten Absatzes von Nummer 2.14 das Zeichen „*)“ sowie die dazugehörige Fußnote ersatzlos zu streichen.

16. Nach Anl. 2 werden die beiliegenden neuen Anl. 3 und 4 eingefügt. Die bisherige Anl. 3 wird zur neuen Anl. 5. Anlage 3 und

17. In der neuen Anl. 5 sind in dem Abschnitt „Allgemeines“ unter „Beurteilung der Impffähigkeit“ in den Zeilen 2, 3 und 4 des ersten Absatzes die Wörter „in Nr. 6 der Anlage 3 zum RdErl. „Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz“ v. 14. 1. 1960 (SMBl. NW. 21260)“ zu streichen und zu ersetzen durch „in den Richtlinien für Impfpärzte des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1973 (SMBl. NW. 21261)“.

18. Nummer 1.4 (Sonstige immunprophylaktische Maßnahmen) der neuen Anlage 5 wird wie folgt neu gefaßt:

1.4 Sonstige immunprophylaktische Maßnahmen

Ist bei Kontaktpersonen nach dem vermutlichen Infektionstermin der zeitliche Grenzbereich für eine erfolversprechende Impfung eindeutig überschritten oder handelt es sich um nichtimpffähige Personen, wurde keine Impfreaktion bzw. nur eine Knötchenreaktion erzielt und ist die Nachimpfung wegen der fortgeschrittenen Inkubationszeit nicht mehr erfolversprechend, so sind Gaben von Gammaglobulin, Vaccinia-Hyperimmunglobulin, evtl. auch von Rekonvaleszenzenserum, angezeigt. Damit wird erfahrungsgemäß noch in der Inkubationszeit die Abwehrlage des Betroffenen verbessert. Den Ausbruch der Erkrankung vermögen auch größere Gaben nicht zu verhindern, doch wird eine gute Abwehrlage dem Patienten helfen, mit der Krankheit besser fertig zu werden.

Die Verabfolgung von inaktiviertem Impfstoff, dem Vaccinia-Antigen (nach Herrlich), noch innerhalb der Inkubationszeit, vermag sogar die spezifische Abwehrlage zu verbessern. Damit wird ein begrenzter aktiver Immunisierungseffekt beim Ungeimpften und ein rasch eintretender Booster-Effekt beim Geimpften erreicht, der allerdings nicht ausreicht, den Krankheitsausbruch zu verhindern.

19. Im ersten Absatz des Abschnitts „zu 2 (Impfung des ärztlichen und pflegerischen Personals)“ werden in Zeile 7 nach dem Wort „besitzt.“ folgende Sätze eingefügt: „Bei Personen, die bereits zwei oder drei Wiederholungsimpfungen im jährlichen Abstand erhalten haben, genügt die Impfwiederholung im Abstand von zwei bis drei Jahren. In diesen Fällen ist vor einem Pockeneinsatz eine Auffrischungsimpfung erforderlich, wenn die letzte Wiederimpfung mehr als zwei Jahre zurückliegt“.

20. Im Abschnitt „zu 4 (Gesetzliche Erst- und Wiederimpfungen)“ wird der dritte Absatz ersatzlos gestrichen. Der folgende Absatz wird wie folgt formuliert: Zur Verminderung des Impfrisikos ist die Erstimpfung unter Gamma-Globulin-Schutz oder nach Vorimpfung mit Vaccinia-Antigen vorzunehmen.

In den folgenden Absätzen ist jeweils das Wort „Vaccine-Antigen“ durch den Begriff „Vaccinia-Antigen“ zu ersetzen.

Anlage 3

Öffentlicher Aufruf

im Zusammenhang mit einer Pockenerkrankung in

Am ist ein/e-jährige/r Mann/Frau in unter zunächst uncharakteristischen Erscheinungen erkrankt.

Am wurde erkannt, daß es sich bei seiner/ihrer Erkrankung um Pocken handelt.

Die Pocken sind ein im hohen Maße ansteckende Erkrankung. Sie werden praktisch ausschließlich im Wege der Tröpfcheninfektion auf solche Personen übertragen, die mit dem Kranken entweder Sprechkontakt gehabt oder sich mit ihm in geschlossenen Räumen gemeinsam aufgehalten haben.

Aufgrund von Erfahrungen bei früheren Pockeneinschleppungen besteht Anlaß darauf hinzuweisen, daß die Übertragung der Krankheit durch Handelsgüter praktisch auszuschließen ist. Infektiös ist lediglich die von Pockenkranken benutzte Leib- und Bettwäsche. Nach der Übertragung von Pockenerregern vergeht bis zum Beginn der Krankheit in der Regel ein Zeitraum von etwa 12 Tagen. Erst mit dem Auftreten von Krankheitserscheinungen wird der mit der Krankheit Infizierte selbst ansteckend.

In Ausnahmefällen kann der Infizierte allerdings schon früher, frühestens acht Tage nach der Infektion, erkranken. Aus diesem Grund müssen alle Kontaktpersonen bereits eine Woche nach dem Kontakt mit einem Pockenkranken in Quarantänestationen abgesondert werden. Während der ersten sieben Tage nach dem Kontakt ist die Kontaktperson aber mit Sicherheit selbst nicht ansteckend. Bis zu diesem Zeitpunkt geht von ihr keine Infektionsgefahr aus.

Ein Mensch, der im Laufe seines Lebens erfolgreich gegen Pocken Schutzgeimpft worden ist, d. h. bei dem eine oder mehrere Impfnarben bestehen, ist durch die Schutzimpfung bis zum mittleren bis höheren Lebensalter vor einer gefährlichen Form der Pockenerkrankung geschützt.

Auch der Geimpfte kann aber in leichter Form erkranken und die Krankheit, die bei ihm nur mit Fieber und anderen allgemeinen Krankheitserscheinungen einherzugehen braucht, auf Ungeimpfte in der vollen lebensgefährlichen Form übertragen.

Deshalb muß auch eine geimpfte Kontaktperson abgesondert werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem der/die Kranke aus Pockenerreger ausgeschieden haben, ist der

Von diesem Zeitpunkt an bis zu seiner/ihrer Absonderung am hat sich der/die Kranke in, in in sowie in aufgehalten.

Er/Sie hat am von bis Uhr

am von bis Uhr

am von bis Uhr besucht.

Personen, die mit dem/der Kranken in Kontakt gekommen sind oder die annehmen, daß sie mit ihm/ihr Kontakt gehabt haben könnten, werden dringend gebeten, sich beim Gesundheitsamt ihres Aufenthaltsortes zu melden!

Durch eine Wiederholungsimpfung wird ein bestehender Basis-Impfschutz aufgefrischt und erheblich verbessert. Allen Einwohnern von und den Nachbargemeinden wird deshalb die Pockenschutzimpfung empfohlen.

Das zuständige Gesundheitsamt wird öffentliche, kostenlose Impftermine in folgenden Impflokalen zur angegebenen Zeit abhalten:

.....
.....
.....
.....

..... den (Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor)

Desinfektion bei Pockenerkrankungen

1. Wäsche- und Scheuerdesinfektion

Nach dem Ergebnis von im Robert-Koch-Institut des Bundesgesundheitsamts in Berlin durchgeführten Untersuchungen sind bei Pockenerkrankungen zur Wäsche- und Scheuerdesinfektion nur Desinfektionsmittel geeignet, die Formaldehyd oder Chloramin als Wirkstoff enthalten. In der folgenden Übersicht werden die jeweiligen Gebrauchsverdünnungen und Einwirkungszeiten entsprechend der Liste der gemäß § 41 des Bundes-Seuchengesetzes vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren aufgeführt (Stand: 1. September 1972, veröffentlicht in Nr. 21/1971 und Nr. 25/1972 des Bundesgesundheitsblattes *)):

Desinfektionsmittel	Wäschedesinfektion		Scheuerdesinfektion	
	Gebr. Verdünnung	Einwirkungszeit	Gebr. Verdünnung	Einwirkungszeit
1. formaldehydhaltige Mittel				
Formaldehyd-Lösung DAB 7 (Formalin)	1,5 ‰	12 St.	3,0 ‰	4 St.
Buraton	3,0 ‰	12 St.	5,0 ‰	6 St.
Buraton 25			3,0 ‰	6 St.
Incidin GG	2,0 ‰	12 St.	3,0 ‰	4 St.
Korsoform	2,0 ‰	12 St.	4,0 ‰	4 St.
Korsolin	2,0 ‰	12 St.	3,0 ‰	4 St.
Lysoform	4,0 ‰	12 St.	5,0 ‰	6 St.
Lysoformin	3,0 ‰	12 St.	5,0 ‰	6 St.
Tego 103 F	3,0 ‰	12 St.	3,0 ‰	6 St.
2. mit Chloramin als Wirkstoff:				
Chloramin-T DAB 7	1,5 ‰	12 St.	2,5 ‰	2 St.
Chloramin 80 „Heyden“	2,0 ‰	12 St.	3,0 ‰	2 St.
Halamid	1,5 ‰	12 St.	2,5 ‰	2 St.

Der Scheuerdesinfektion unterworfenen Oberflächen gelten erst dann als desinfiziert, wenn die angegebene Einwirkungszeit abgelaufen ist. Die Einwirkungszeit wird vom Zeitpunkt der Behandlung der Fläche mit der Desinfektionsmittel-Lösung an gerechnet. Die in der Liste des Bundesgesundheitsamtes angegebenen Einwirkungszeiten enthalten ein Höchstmaß an Sicherheit. Unter besonderen Voraussetzungen, ggf. bei Erhöhung der Konzentration der Gebrauchsverdünnung, kann eine kürzere Einwirkungszeit als ausreichend angesehen werden.

Der Geruch von Chloramin wird im allgemeinen als weniger lästig empfunden als der von Formaldehyd.

2. Händedesinfektion

Zur Händedesinfektion sind Athanol in einer Konzentration von 80 ‰, n-Propanol in einer Konzentration von 60 ‰ oder Iso-Propanol in einer Konzentration von 70 ‰ bei einer Einwirkungszeit von etwa drei bis fünf Minuten zu verwenden. Neben den genannten reinen Alkoholen kommen u. a. die folgenden Handelspräparate mit entsprechendem Wirkstoffgehalt in Betracht:

Hospisept (60 ‰ n-Propanol) der Firma Lysoform Dr. Hans Rosemann, 1 Berlin 46

Satinacid (70 ‰ n-Propanol) der Firma Heinrich Mack, 7918 Illertissen/Bayern

Septikal (60 ‰ n-Propanol) der Firma Schülke und Mayer, 2 Hamburg 63

Spitacid (72 ‰ eines Gemisches aus Athanol, Isopropanol und Benzylalkohol) der Firma Henkel & Cie GmbH, 4 Düsseldorf 1, Postfach 1100

Sterillium (75 ‰ eines Gemisches aus Iso- und n-Propanol) der Firma Bacillolfabrik Dr. Bode und Co., 2 Hamburg 54.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

*) Als Sonderdruck zu beziehen durch das Bundesgesundheitsamt, Robert Koch-Institut, 1 Berlin 65, Nordufer 20, gegen Voreinsendung von 0,80 DM auf das Postscheckkonto des Bundesgesundheitsamtes Berlin-West 7959-101, Verbuchungszeichen Kap. 1503-119 03.

26

Ansländerrecht

Aufenthaltsanspruch von Familienangehörigen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als Grenzarbeitnehmer eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebietes ausüben

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1973 —
I C 3/43.115

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß vereinzelt Familienangehörigen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG) vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 927) die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verweigert worden sei, weil sie als Grenzarbeitnehmer eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebietes ausübten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß eine Erwerbstätigkeit innerhalb des Bundesgebietes nicht zu den in den §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 AufenthG/EWG geregelten Voraussetzungen des Aufenthaltsanspruchs von Familienangehörigen der in § 1 Abs. 1 AufenthG/EWG genannten Personen zählt. Der Anspruch auf Aufenthalt erlischt deshalb nicht, wenn Familienangehörige als Grenzarbeitnehmer eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebietes ausüben.

— MBl. NW. 1973 S. 833.

II.

**Landschaftsverband Rheinland
Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 2. 5. 1973 —
590 — 640 — 29/04

Der vom Landschaftsverband Rheinland — Autobahn-Neubauamt Köln — für

Verm.-Techniker Gerd Müller

ausgestellte Dienstausweis Nr. 173 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt Köln —, 5 Köln 91, Am Grauen Stein 33, zuzustellen.

— MBl. NW. 1973 S. 833.

Personalveränderungen**Landesrechnungshof:**

Es wurden ernannt:

Regierungsrat G. Gebhard
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat F. Kolck
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat W. Neuhunger
zum Oberregierungsrat

Oberamtsrat E. Adam
zum Regierungsrat

Oberamtsrat R. Thies
zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor W. Kelbassa

— MBl. NW. 1973 S. 833.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 25 v. 2. 5. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
18.	4. 1973	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1973 (Finanzausgleichsgesetz 1973 — FAG 1973)	232

— MBl. NW, 1973 S. 834.

Nr. 26 v. 10. 5. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	5. 4. 1973	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	240
213	16. 4. 1973	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister	240
223	18. 4. 1973	Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes	240
77	9. 4. 1973	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Dahlinghausen, Landkreis Osnabrück	241
822	27. 11. 1972	Vierter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	241
97	25. 4. 1973	Verordnung NW PR Nr. 3/73 zur Änderung der Verordnung über Hafengebühren in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	241
	29. 3. 1973	1. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 1953 (GV. NW. S. 239) betreffend den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs in Dortmund durch die Dortmunder Hafen und Eisenbahn GmbH	242
	2. 4. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	242
	17. 4. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen	242

— MBl. NW, 1973 S. 834.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.